



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0014514-0001/IBG-0001-G48/18-Me

vom 21. Dezember 2018

Auf Antrag der

Firma

**thomas zement GmbH & Co. KG
Werk Erwitte
Bahnhofstraße 40
59597 Erwitte**

vom 13.09.2018, zuletzt ergänzt am 12.12.2018

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag

am Standort Erwitte in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1. Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen** bestehend aus:
 - zwei Gehäusen mit katalytisch aktiven Wabenelementen
 - je Gehäuse eine Bypassleitung und ein Aufheizkreislauf, elektrisch betrieben,
 - Zweistoff-Düsen am vorhandenen Verdampfungskühler zum Einbringen von Ammoniakwasser inkl. Dosierpumpen sowie Zuleitungen für die Medien Ammoniakwasser und Druckluft
 - Austausch der Abgas-Ventilatoren der zwei vorhandenen Gewebestaubfilter (Ofenfilter, Quelle Q 05)
 - Einbau von 8,5 m langen Filtersäcken im Ofenfilter (Quelle Q 05)
 - Steuer- und Regeleinrichtungen.
- 2. Festsetzung der Emissionswerte für NO_x und NH₃** bei Ausfall der SCR-Anlagen oder der SNCR-Anlage.
- 3. Rohmaterialbedingte Ausnahmegenehmigungen** gem. § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV i.V.m. Anlage 3 Ziffer 2 für den Parameter Cges.
- 4. Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV** für die Parameter NO_x und NH₃ für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlagen bzw. spätestens bis zum 30.04.2020.
- 5. Festsetzung des Grenzwertes für Dioxine und Furane gem. der 17. BImSchV.**

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 2.100 t Zementklinker/Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Ebenso ändert sich der genehmigte Sekundärbrennstoffeinsatz von max. 98 % der Feuerungswärmeleistung nicht.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO sowie die Zulassung von Abweichungen gem. § 73 BauO.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Für die Errichtung der SCR-Anlagen wurde mit Bescheid vom 18.10.2018, Az. 900-0014514-0001/IBG-0001-G48/18-Me der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ und Dezernat 55 „Arbeitsschutz“, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nachzureichen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen, Lärm-schutz

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Lipperweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Reddagstraße 42	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3 Lönsstraße 16	WR	50 dB(A)	35 dB(A)

Für die geänderten / neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA und WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.3 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Rahm, Bertelsweg 59, 33332 Gütersloh, vom 23.08.2018, Projekt-Nr. LA 10108/18 ist Teil des Genehmigungsbescheides. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 2.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen
Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 2.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronisch

scher Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quelle Q 05

3.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 05) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

3.1.1.1 Gesamtstaub - Massenkonzentration
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte 30 mg/m³

3.1.1.2 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der SCR-Anlagen, spätestens ab dem 01.05.2020
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 200 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 400 mg/m³
 Jahresmittelwert 200 mg/m³

vom 01.01.2019 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der SCR-Anlagen, längstens bis zum 30.04.2020

Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m³

3.1.1.3 Ammoniak
ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der SCR-Anlagen, spätestens ab dem 01.05.2020
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 30 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m³

vom 01.01.2019 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der SCR-Anlagen, längstens bis zum 30.04.2020

Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m³

- 3.1.1.4 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 200 mg/m³
- Rohmaterial bedingte Überschreitungen
 sind zulässig und über die EFÜ zu begründen
 Tagesmittelwert: 200 mg/m³
 Halbstundenmittelwert: 400 mg/m³
- 3.1.1.5 Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 50 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 100 mg/m³
 Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV
 aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis
 zum **31.12.2028** befristet.
- 3.1.1.6 Kohlenmonoxid
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 2.000 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 3.000 mg/m³
 Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV
 aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis
 zum **31.12.2028** befristet.
- 3.1.1.7 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
 angegeben als Fluorwasserstoffe
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 1 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 4 mg/m³
- 3.1.1.8 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
 angegeben als Chlorwasserstoff
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m³
- Schwermetalle sowie krebserzeugende Stoffe
- 3.1.1.9 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,03 mg/m³
 Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,05 mg/m³
- 3.1.1.10 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und
 Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
 insgesamt: 0,05 mg/m³
 Mittelwert über Probenahmezeit
- 3.1.1.11 Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
 Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
 Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
 Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
 Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

insgesamt 0,5 mg/m³
Mittelwert über Probenahmezeit

3.1.1.12 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As

Benzo(a)pyren,

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,

insgesamt 0,05 mg/m³
Mittelwert über Probenahmezeit

3.1.1.13 Dioxine und Furane sowie di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV

insgesamt 0,1 ng/m³
Mittelwert über Probenahmezeit

3.1.1.14 Benzol

Grenzwert 5 mg/m³

Zielwert 1 mg/m³

jeweils Mittelwert über Probenahmezeit

3.1.1.15 Formaldehyd

5 mg/m³
Mittelwert über Probenahmezeit

3.1.2. Für die Stoffe (hier: Staub, NO_x bei Betrieb der SCR- oder der SNCR-Anlage und zusätzlich NH₃ bei Betrieb der SCR-Anlage), deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt (10 Vol.-%) liegt.

3.1.3 Bei einer Betriebsstörung der SCR-Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3.1.4 Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der SCR-Anlagen oder der SNCR-Anlage dürfen über die Quelle Q 05 (Abgas Drehrohrofen) abweichend von den Regelungen unter den Ziffern 3.1.1.2 und 3.1.1.3 dieser Genehmigung nachfolgende Luftschadstoffe emittiert werden.

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m³

Ammoniak:

Sämtliche Tagesmittelwerte 50 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte 100 mg/m³

Die Anlage darf zu diesen Bedingungen in der Zeit von der Inbetriebnahme bis zum 30.04.2020 maximal 10 % und danach maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit weiterbetrieben werden.

3.2 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 3.2.1 Für die unter den Nebenbestimmungen 3.1.1.7 und 3.1.1.8 sowie 3.1.1.10 bis 3.1.1.14 genannten Stoffe und Stoffgruppen sind im Abgas des Drehrohrofens Einzelmessungen gem. § 18 der 17. BImSchV durch eine nach § 29 b des BImSchG bekanntgegebene Stelle vornehmen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der SCR-Anlagen alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zulassen.
- 3.2.2 Spätestens bis zum 05.02.2020 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1.15 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- 3.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absatz 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) sowie § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV.
- Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
- Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
- Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 3.2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
- Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingun-

gen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung 3.1.1.14 und 3.1.1.15 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.2.6 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung von Formaldehyd verzichtet werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die in Nebenbestimmung 3.1.1.15 genannte Massenkonzentration unter ungünstigsten Emissionsbedingungen (Einsatz von nahezu 98 % Abfall, nahezu Volllastbetrieb) nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

3.3. Kontinuierliche Messungen, Auswertung und Registrierung der Emissionen der Quelle Q 05

3.3.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 31. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 5/94) in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid vom 30. September 1996 (56.8851.2.3-G 23/96) in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 1997 (56.8851.2.3-G 5/94) sowie der Genehmigung vom 30. April 1998 (56.8851.2.3-G 22/97),
- der Genehmigung vom 29. Juni 1998 (56.8851.2.3-G 23/97),
- der Genehmigung vom 29. März 2000 (56.8851.2.3-G 24/99) sowie
- der Genehmigung vom 28. Januar 2002 (56.8851.2.3-G 22/01)
- der Genehmigung vom 14. Dezember 2006 (56.8851.2.3-G 20/06)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage ergeben.

Darüber hinaus ist der Abgaskamin der Quelle Q 05 mit einer geeigneten Messeinrichtung auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter den Abgasreinigungsanlagen bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (hier: Sauerstoffgehalt) kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß §§ 15, 16 und 17 der 17. BImSchV ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Hinweis:

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

- 3.3.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 3.3.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Bl. 1, Ausgabe Juni 2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3.4 Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 3.3.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG/dokumente-zum-download/>

- 3.3.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 3.3.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 3.3.8 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.
Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.
Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.
Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.
- 3.3.9 Die von der Auswerteinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.
- 3.3.10 Nach § 17 Abs. 2 der 17. BImSchV ist bis Ende März eines jeden Folgejahres ein Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres zu erstellen. Dieser ist (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei **an die E-Mail-Adresse** (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Hinweis:

Der v. g. Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind 5 Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.

3.4 Emissionsfernübertragung (EFÜ)

- 3.4.1 Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2014) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.
Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5- (GMBL. Nr. 13/14 S. 234) – zu entsprechen.
- 3.4.2 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

- 3.4.3 Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (5 Werktage) zu kommentieren.
- 3.4.4 Eine gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswertereinheit.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüferingenieur für Baustatik durchführen zu lassen.
- 5.2 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen. Die in den Prüfberichten zur statischen Berechnung enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu erfüllen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüVO der Wieneke Brandschutz vom 16.11.2018; Konzept-Nr. 2018-086/BK-01 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort beschriebenen Brandschutzmaßnahmen, insbesondere die Kompensationsmaßnahmen, die zu der Zulassung der Ausnahmen nach § 73 BauO NRW geführt haben, sind zu beachten und umzusetzen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Der vom Sachverständigen über die durchgeführten Prüfungen nach Nebenbestimmung 7.5 erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.
- 7.2 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von WGK 2 und 3 aus metallischen Werkstoffen müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen.
- 7.3 Die Schweißarbeiten dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung nach DIN EN ISO 9606-1 einzusetzen.
- 7.4 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes „Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen“ der WIENECKE Brandschutz (Konzept-Nr.: 2018-086/BK-01) vom 16.11.2018 sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

- 7.5 Die Inbetriebnahme der nach § 46 Abs. 2 (i. V. m. Anlage 5) prüfpflichtigen AwSV-Anlage (SCR-Anlage bestehend aus zwei Lanzen inkl. Medienleitung) darf erst nach Inbetriebnahmeprüfung eines AwSV-Sachverständigen erfolgen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 5 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

8.2 Bodenschutz

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

8.3 Schutz und zur Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden.
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation.
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

8.4 Überwachung des Grundwassers

8.4.1 Die Grundwassermessstellen GWM 44 (Anstrom) und GWM 49 (Abstrom) sowie Brunnen 1 (Abstrom) und Brunnen 2 (GWM 27) (Abstrom) müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

8.4.2. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 44 (Anstrom) und GWM 49 (Abstrom) sowie Brunnen 1 (Abstrom) und Brunnen 2 (GWM 27) (Abstrom) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Ammonium
- Nitrat
- Nitrit
- Chrom (VI)
- Chlorid
- Sulfat
- Chrom
- KW C10-C22/ C10-C40
- Zink

8.4.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

- 8.4.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 9.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zur berücksichtigen:

- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- 9.2 Falls Einzelarbeitsplätze vorgesehen bzw. vorhanden sind, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig wird.

Hinweis

Siehe hierzu DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, Stand: Januar 2012

- 9.3 Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb der Anlagen mit ihren Nebeneinrichtungen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung).

Hinweise zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll,

schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 II A 5 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|---|----------|
| 1. Antragsschreiben vom 13.09.2018 | 5 Blatt |
| 2. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 24(1) der 17. BImSchV | 5 Blatt |
| 3. Antragsergänzung vom 12.12.2018 | 1 Blatt |
| 4. Gutachterliche Stellungnahme des VDZ; Technischer Bericht UMt-TB-221/2015; zur Rohmaterialbedingten Entstehung von Gesamtkohlenstoff aus natürlichen Rohstoffen zur Klinkerproduktion an der Drehofenanlage im Zementwerk der Portlandzementwerke Gebr. Seibel GmbH & Co. KG | 12 Blatt |
| 5. Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 6. Kurzbeschreibung und Umfang der einzelnen Änderungen | 2 Blatt |
| 7. Formular 1 | 13 Blatt |
| 8. Topographische Karte | 1 Blatt |
| 9. Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000 | 1 Blatt |
| 10. Übersichtsplan Zementwerk thomas zement | 1 Blatt |
| 11. Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Erwitte | 4 Blatt |
| 12. Bauantrag amtlicher Vordruck | 2 Blatt |
| 13. Lageplan M 1 : 500; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 101 | 1 Blatt |
| 14. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW; M 1:2000 | 1 Blatt |
| 15. Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000 | 1 Blatt |
| 16. Grundrisse +7,93m, +12,82m, +17,52m, 21,32m und Draufsicht Anlagenteil Hofseite; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 102 | 1 Blatt |
| 17. Grundrisse auf ±0,00m, +12,57m, +15,76m, 18,77m Anlagenteil Straßenseite; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 103 | 1 Blatt |
| 18. Ansicht Ost und Ansicht Süd – Anlagenteil Hofseite; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 104 | 1 Blatt |
| 19. Ansicht West und Ansicht Nord – Anlagenteil Straßenseite; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 105 | 1 Blatt |
| 20. Schnitt A-A – Anlagenteil Straßen- und Hofseite; Projekt Nr. 4385/18; Plan Nr. 106 | 1 Blatt |
| 21. Baubeschreibung, amtliche Vordrucke | 2 Blatt |
| 22. Herstellungskosten | 1 Blatt |
| 23. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, amtl. Vordruck | 4 Blatt |
| 24. Amtlicher Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen | 2 Blatt |
| 25. Amtlicher Lageplan M 1:250 | 1 Blatt |
| 26. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstück 120, Flur 14, Gemarkung 051462 Erwitte | 2 Blatt |
| 27. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO des Büros Wieneke Brandschutz für Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen sowie für Errichtung und Betrieb einer neuen Rohmahlanlage vom 16.11.2018; Konzept Nr. 2018-086/BK-01; einschl. Anlagen | 51 Blatt |
| 28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 6 Blatt |
| 29. Prüfbericht der DEKRA Automobil GmbH vom 09.01.2018 über die wiederkehrende Prüfung der Ammoniakwasseranlage | 8 Blatt |
| 30. Fließbild Zementwerk | 1 Blatt |

31. Berechnung zur Geräuschsituation in der Nachbarschaft durch den Betrieb von zwei SCR-Anlagen auf den Betriebsgeländer der thomas zement GmbH & Co.KG in Erwitte vom Ingenieurbüro M. Rahm vom 23.08.2018; Projekt-Nr. LA 10108/18	34 Blatt
32. Formular 2, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten einschl. Lageplan	8 Blatt
33. Formular 3, Technische Daten	5 Blatt
34. Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen	10 Blatt
35. Formular 5, Quellenverzeichnis einschl. zwei Quellenplänen	5 Blatt
36. Formular 6, Abgasreinigung / Abwasserreinigung	3 Blatt
37. Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
38. Formular 8 wassergefährdende Stoffe einschl. Übersichtsplan AwSV-Anlagen	23 Blatt
39. Ausgangszustandsbericht Vorprüfung	56 Blatt
40. Landschaftsrechtliche Eingriffsbeurteilung mit Vorprüfung der Umweltverträglichkeit und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Antrag nach § 16(2) BImSchG zur geplanten Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen mit Nebeneinrichtungen der Firma thomas zement GmbH & Co. KG im Bereich des Werksgeländes, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120 tlw.; Dipl. Ing. Bölte vom 24.08.2018 einschl. Übersichtsplan	8 Blatt
41. Protokoll der Artenschutzprüfung	4 Blatt
42. Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG	15 Blatt
43. Sicherheitsdatenblatt AVIA Special HDC 20W-20	11 Blatt
44. Abfallidentifikationsblatt für Öl-Wasser-Gemisch	1 Blatt
45. Einstufung Andere Brennstoffe ASN 130703	1 Blatt
46. Aussagen zu wasserrechtlichen Unterlagen	1 Blatt
47. Sicherheitsdatenblatt Ammoniak-Lösung BPCG	12 Blatt
48. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 89 Betriebsverfassungsgesetz	1 Blatt
49. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 6 ASiG	1 Blatt
50. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 3 ASiG	1 Blatt
51. Auskunft aus dem Kataster über Altlasten-Verdachtsflächen einschl. Lageplan	2 Blatt
52. Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes einschl. Kartenausschnitt	4 Blatt
53. Erklärung zur Kostenübernahme	1 Blatt
54. Anlagenverzeichnis	1 Blatt
55. Ausgangszustandsbericht	1 Ordner

Die Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Ver-

gangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 13.09.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur

- Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen für die Minderung von NO_x- und NH₃-Emissionen im Drehofenabgas
- Festsetzung der Emissionswerte für NO_x und NH₃ bei Ausfall der SCR-Anlagen oder der SNCR-Anlage.
- Rohmaterialbedingte Ausnahmegenehmigungen gem. § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV i.V.m. Anlage 3 Ziffer 2 für den Parameter Cges
- Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für die Parameter NO_x und NH₃ für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlagen bzw. spätestens bis zum 30.04.2020.
- Festsetzung des Grenzwertes für Dioxine und Furane gem. der 17. BImSchV.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G,E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die genehmigten Änderungen führen für die Parameter NO_x und NH₃ zu einer Verbesserung der Emissionssituation der Anlage, für alle anderen Parameter kommt es zu keiner Änderung der Emissionssituation.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 18.10.2018 gestattet.

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 24.11.2018 im Amtsblatt Nr.47 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Erwitte als
- Planungsbehörde vom 27.09.2018,
- Landrat des Kreises Soest als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 01.10.2018,
- Brandschutzdienststelle vom 13.12.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 27.09.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 – AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 11.12.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 15.11.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 01.10.2018,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Änderungsvorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, dass nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Erwitte hat am 27.09.2018 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, des Weiteren werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheids zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 09.11.2018) wurde vorgelegt, geprüft und ist vollständig.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nummer 1, 3 b), 3c) der 9.BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung. Den Gegenstand der Überwachung stellt in der Regel der beantragte Änderungsgegenstand, die SCR-Anlage, dar. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021,1044)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu sind insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Aufgrund der Mitverbrennung von Abfällen unterliegt der Drehrohrofen den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 9 Absatz 5 der 17. BImSchV hat die zuständige Behörde die jeweiligen Emissionsgrenzwerte, insbesondere soweit sie nach Anlage 3 rechnerisch zu ermitteln sind oder abweichend festgelegt werden können, im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen.

Die Festsetzung erfolgt mit diesem Bescheid, die Abweichungen von den Grenzwerten der 17. BImSchV werden wie folgt begründet:

Ammoniak und Stickoxide für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlage, spätestens bis zum 30.04.2020

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Im Januar 2018 hat die thomas zement GmbH & Co. KG das Zementwerk in Erwitte vom vorherigen Betreiber übernommen und entschieden zur Minderung der NO_x und NH₃-Emissionen eine SCR-Anlage zu installieren. Eine fristgerechte Inbetriebnahme der beantragten Anlage zum 01.01.2019 ist nicht möglich. Nach Planung und Beantragung der SCR-Anlage ist auch eine längere Bauphase unumgänglich. Im Übrigen werden in der Zeit bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlage eine Kombination aus Primär- und Sekundärmaßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen die dem Stand der Technik entsprechen. Die in den Auflagen 3.1.1.2 und 3.1.1.3 gewährten Emissionsgrenzwerte für NH₃ und NO_x sind in der Höhe und für den gewährten Zeitraum erforderlich und angemessen.

Ammoniak während eines technisch unvermeidbaren Ausfalls der Anlage zur Minderung der Stickoxid-Emissionen

Die Anlage zur Minderung der Stickoxid-Emissionen setzt sich zusammen aus einer vorgeschalteten SNCR-Anlage und zwei parallel betriebenen SCR-Anlagen. während technisch unvermeidbaren Ausfällen einzelner Teile der Anlage darf die Drehofenanlage mit den in Auflage 3.1.4 genannten Randbedingungen weiter betrieben werden. Dies entspricht den Regelungen der Ziffer zwei des Eckpunktepapiers des Bund/Länder-Ausschusses für Immissionsschutz (LAI) (Umlaufbeschluss des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/ Störfallvorsorge (AISV): Eckpunkte zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie, hier Stand der Technik bei der Verminderung der Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH₃) in der Zementindustrie mit Drehrohröfen (nicht für z.B. Schachtofen) vom 22.09.2015).

Bei weiterem Ausfall der SCR-Anlagen gelten die Regelungen des § 21 der 17. BImSchV.

Gesamtkohlenstoff (Cges)

Nach Ziffer 2.1.2 der Anlage 3 zur 17. BImSchV kann die Behörde auf Antrag des Betreibers für den Parameter Gesamtkohlenstoff Ausnahmen genehmigen, sofern die Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich

sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Absatz 1 der Verordnung zusätzliche Emissionen an Gesamtkohlenstoff entstehen. Die Ausnahmevoraussetzungen nach Nummer 2.1.2 der Anlage 3 wurden gutachterlich durch den VDZ, technischer Bericht UMt-TB-221/2015, nachgewiesen. Die Ausnahmegenehmigung wird zeitlich befristet erteilt. Die Befristung auf 10 Jahre stellt sicher, dass nach Ablauf dieser Frist die zuständige Behörde erneut prüfen kann, ob die Tatbestandvoraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahme noch vorliegen.

Kohlenmonoxid

Mit Bescheid vom 08.12.2017, Az.: - 53-Ar-0014514-Me -, wurde, befristet bis zum 31.05.2020 für den Parameter Kohlenmonoxid an der Quelle Q 5 Emissionsbegrenzungen in Höhe von 2.000 mg/m³ (TMW) und 3.000 mg/m³ (HMW) festgesetzt. Diese Emissionsbegrenzungen setzen sich zusammen aus rohmaterialbedingten Emissionen und technologisch bedingten CO-Emissionen. Nach Nummer 2.4.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV hat die Behörde einen Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid festzulegen. Mit diesem Bescheid erfolgt eine Verlängerung der Befristung bis zum 31.12.2028. Diese Frist ist angemessen, da zur Zeit Anlagen zur Minderung der CO-Emissionen für Zementwerke nicht Stand der Technik sind. Die Befristung auf 10 Jahre stellt sicher, dass nach Ablauf dieser Frist die zuständige Behörde erneut prüfen kann, ob die Tatbestandvoraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahme noch vorliegen.

Zudem werden in diesem Bescheid die Emissionen an Benzol und Formaldehyd im Abgas des Drehrohrofens begrenzt, da diese beiden Parameter in einem relevanten Umfang im Abgas von Zementöfen enthalten sind.

In Bezug auf den Luftschadstoff Formaldehyd hat sich der Stand der Technik aufgrund der Reklassifizierung als karzinogen (Gefahrenkategorie Carc. 1B) weiterentwickelt. Hieraus resultiert die Notwendigkeit der Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd.

Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 09.12.2015 eine Vollzugsempfehlung aufgestellt, welche für Anlagen gilt, in denen Formaldehyd hergestellt, verwendet oder behandelt wird. Der Veröffentlichung der Vollzugsempfehlung hat die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Umlaufbeschluss Nr. 03/2016 zugestimmt. Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.02.2016 wurde festgelegt, dass diese Vollzugsempfehlungen innerhalb von Verwaltungsverfahren umzusetzen sind. Die Umsetzung erfolgt mit diesem Bescheid.

Für Benzol wurden die Bestimmungen der TA Luft aus dem Jahre 2002 aufgenommen.

In Auflage 5.1.2.8 des Genehmigungsbescheides - 56. 8851.2.3-G 20/06 - vom 14. Dezember 2006 wurde durch ein Büroversehen in der Liste der krebserzeugenden Stoffe gem. Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft der Parameter Cadmium nicht aufgeführt. Bei den bis heute durchgeführten Messungen wurde der Parameter Cadmium gleichwohl mitgemessen. Die Liste der krebserzeugenden Stoffe wurde in Auflage 3.1.1.12 entsprechend der TA Luft neu gefasst.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.500.000 € angegeben. Die Herstellungssumme wird auf 2.500.000 € festgesetzt. Gem. Tarifstelle 2.1.3 wird der Gebührenberechnung die Hälfte der Herstellungskosten zu Grund gelegt, da die Herstellungskosten maßgeblich von der technischen Ausstattung der baulichen Anlage bestimmt werden.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 8.750,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme.

und beträgt somit 16.250,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Gebühr für die Baugenehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.10.2018, Az.: 900-0014514-0001/IBG-0001-G48/18-Me wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der SCR-Anlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 2.917,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 16.250,00 € wird deshalb um 291,70 € auf 15.958,30 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

15.958,00 €

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

IED-RL:

EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

TEHG:

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Fassung vom 21.07.11, in Kraft getreten am 28.07.2011, (BGBl. I, S. 1475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S 2745)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag


(Mellmann)

